

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Per E-Mail:

Zuwanderungsbehörden
des Landes Schleswig-Holstein

Landesamt für Zuwanderung und Flücht-
linge

Nachrichtlich:
BMI Referat MI2
Auswärtiges Amt

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: 292-4116/2022-23164/2022-UV-
82021/2023
Meine Nachricht vom: /



Telefon  : 0431 988-
Telefon  : 04331 988-

03.8.2023

Erlass zur Ausstellung von Reiseausweisen für Ausländer für afghanische Staatsan- gehörige durch die Zuwanderungsbehörden

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den vergangenen Jahren ist eine große Zahl afghanischer Staatsangehöriger nach Deutschland zugewandert. Afghanistan gehört mit inzwischen zwanzigtausend in Schleswig-Holstein lebenden Staatsangehörigen zu den Hauptherkunftsländern.

Ein erheblicher Anteil der zugewanderten Afghaninnen und Afghanen hat ihr Heimatland ohne Passpapiere verlassen oder diese auf dem Weg in die Bundesrepublik verloren. Durch die Machtübernahme der Taliban im August 2021 ist das afghanische Passwesen zum Erliegen gekommen. Daran wird sich mit hoher Wahrscheinlichkeit auf absehbare Zeit nichts ändern. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die nach wie vor geltende Erlasslage (Az.: IV 208 – 292-14/2015-376/2015-UV-31861/2022; per E-Mail) vom 02.05.2022.

Hierdurch ist eine Situation eingetreten, in der viele Zugewanderte zwar über ein Aufenthaltsrecht verfügen, jedoch dauerhaft an Auslandsreisen gehindert sind. Die Zuwanderungsbehörden im Land sind daher mit einer großen Zahl von Verfahren bezüglich der

Ausstellung von Reiseausweisen für Ausländern belastet, die nach einer einheitlichen Verwaltungspraxis verlangen.

Aufgrund dieser Situation erlasse ich folgende Regelung:

Afghanischen Staatsangehörigen ist auf Antrag ein Reiseausweis für Ausländer auszustellen, wenn sie kumuliert folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Die/der Betroffene wurde nicht als Asylberechtigte/r oder Flüchtling i.S.d. Genfer Flüchtlingskonvention (GfK) anerkannt.
2. Die/der Betroffene hält sich mit einer Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU im Bundesgebiet auf.
3. Die Identität der / des Betroffenen ist geklärt.
4. Die/der Betroffene ist nicht im Besitz eines abgelaufenen Nationalpasses, der mittels eines Aufklebers durch die afghanische Botschaft verlängerbar wäre.
5. Die weiteren Voraussetzungen der §§ 5 und 6 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) sind erfüllt.
6. Es liegen keine Ausschlussgründe für eine Passausstellung gemäß §7 Abs.1 PassG vor.

Hinsichtlich der Ausgestaltung des Reiseausweises sind die §§ 8 AufenthV (Gültigkeitsdauer) und § 9 AufenthV (Räumlicher Geltungsbereich) zu beachten. Der Reiseausweis ist für die maximal mögliche Gültigkeitsdauer i.S.d. § 8 AufenthV auszustellen.

Erläuterung

Der Reiseausweis ist ein von der Bundesrepublik Deutschland ausgestelltes Passersatzpapier für Ausländer (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthV).

Die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer ist in den §§ 5 bis 11 AufenthV im Einzelnen geregelt und steht grundsätzlich im Ermessen der zuständigen Zuwanderungsbehörde; ein Rechtsanspruch auf Ausstellung besteht nicht. Es sind insbesondere die einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz (AufenthG-VwV) zu beachten. Gemäß Ziffer 3.3.1.1 AufenthG-VwV soll die Ausstellung des Reiseausweises für Ausländer allgemein zurückhaltend gehandhabt werden. Die nun reformierte Verwaltungspraxis bezieht sich auf einen eng gefassten, klar abgrenzbaren Personenkreis und lässt diesen Grundsatz damit unberührt.

Die Ausstellung eines Reiseausweises setzt voraus, dass der Ausländer einen Pass oder Passersatz auf zumutbare Weise nicht erlangen kann. Hierfür hat der Ausländer grundsätzliche entsprechende Nachweise (vgl. Ziffer 3.3.1.4 AufenthG-VwV) beizubringen. Aufgrund der o.g. Erlasslage vom 02.05.2022 ist eine Beibringung entsprechender Nachweise

im Rahmen des ESTiA-Programms bereitgestellten Unterstützungsleistungen (Unterkünfte und Geldleistungen) haben. Soweit die vorgelegten Berichte die Situation von Flüchtlingen betreffen, die mit dem Boot nach Griechenland reisen, sind sie im Hinblick auf den Kläger, welcher erst nach Abgabe einer allgemeinen Zusicherung der griechischen Behörden offiziell dorthin überstellt würde, nicht vergleichbar.

b. Soweit der Europäische Gerichtshof nunmehr in der Rechtssache C-163/17 (Urteil vom 19. März 2019, juris) entschieden hat, dass eine Überstellung unzulässig sei, wenn den Asylantragsteller im Zielstaat im Falle der Zuerkennung internationalen Schutzes unzumutbare Lebensumstände erwarteten, führt dies vorliegend ebenfalls nicht zu einem anderen Ergebnis. Solche unzumutbaren Lebensumstände liegen weder nach dem Erkenntnisstand der Kammer vor noch wurden sie vom Kläger substantiiert vorgetragen. Es gibt keine Anhaltspunkte, dass der griechische Staat seinen europarechtlichen und völkerrechtlichen Verpflichtungen gegenüber anerkannt Schutzberechtigten nicht nachkommt, sodass ihnen bei einer Abschiebung nach Griechenland keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht. Die in Griechenland auftretenden Unzulänglichkeiten in den Bereichen Unterbringung und Versorgung erreichen nicht die besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit. Es ist nicht beachtlich wahrscheinlich, dass anerkannt Schutzberechtigten ohne besonderen Schutzbedarf die Befriedigung elementarster Grundbedürfnisse, wie sich zu ernähren, zu waschen und eine Unterkunft zu finden, nicht möglich sein wird. Gegenteiliges folgt letztlich auch nicht aus den gegenwärtigen Entwicklungen infolge der sog. Corona-Pandemie.

aa. Anerkannt Schutzberechtigte ohne besonderen Schutzbedarf sind – nach einer kürzeren Übergangszeit unter Aufwendung hoher, dennoch zumutbarer Anstrengungen – in der Lage, ihre Grundbedürfnisse im oben beschriebenen Sinne selbst zu befriedigen.

Kraft Gesetzes haben Schutzberechtigte einen Anspruch auf unmittelbaren Zugang zum Arbeitsmarkt. In der Vergangenheit haben Migranten vor allem in den Bereichen Landwirtschaft, Bauwesen, haushaltsnahe und sonstige Dienstleistungen eine Beschäftigung finden können. Aufgrund der wirtschaftlich

gangenen Stufe trotz hinreichende Mitwirkung nicht möglich oder unzumutbar ist. Die einzelnen Stufen sind:

- a) Vorlage eines anerkannten und gültigen ausländischer Passes oder Passersatzes
- b) Vorlage anderer geeigneter amtlicher (Identitäts-)Dokumente des Herkunftsstaates
- c) Sonstige Beweismittel (nichtamtliche Dokumente des Herkunftsstaates oder amtliche Dokumente eines dritten Staates, Zeugenaussagen etc.)
- d) Vorbringen der/des Betroffenen, sofern ein Rückgriff auf auf sonstige Beweismittel im Einzelfall objektiv nicht möglich oder subjektiv nicht zumutbar ist

Den o.g. öffentlichen Interessen stehen die privaten Belange der / des Betroffenen gegenüber. Im Fall eines konkreten Reisewunsches zum Besuch naher Familienangehöriger kann hierbei insbesondere der grundgesetzliche Schutz von Ehe und Familie zu berücksichtigen sein. Grundsätzlich besteht auch bei allgemeinen Reisewünschen z.B. zu touristischen oder geschäftlichen Zwecken ein schutzwürdiges persönliches Interesse. Die damit verbundene Ausreisefreiheit wird durch das zweite Zusatzprotokoll der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) geschützt. Gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) ist die Ausreisefreiheit auch bei der Frage zu berücksichtigen, ob einem drittstaatsangehörigen Ausländer ein Passersatzpapier ausgestellt wird.

Im Falle afghanischer Staatsangehöriger gilt es zu bedenken, dass diese grundsätzlich über eine gute Bleibeperspektive verfügen, sich häufig bereits nachhaltig in die Lebensverhältnisse im Bundesgebiet integriert haben und die Passlosigkeit bereits mehrere Jahre anhält, ohne dass belastbare Aussicht auf positive Änderung besteht. In der Gesamtschau überwiegt für die o.g. Personengruppe das persönliche Interesse an der Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer das gegenstehende öffentliche Interesse, weshalb das behördliche Ermessen positiv auszuüben ist.

Mit freundlichen Grüßen


Norbert Scharbach
Leiter der Abteilung
Integration, Teilhabe, Ehrenamt

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>